

2. Buchstabe *a/1*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“*a/1*) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* bis 1*quater* erwähnte Einkünfte, die in Belgien erzielt oder bezogen werden,”.

**Art. 52** - Artikel 232 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden zwischen dem Wort “Berufseinkünfte” und den Wörtern “und der in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe *h*) erwähnten Mehrwerte” die Wörter “, ihrer in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe *a/1*) erwähnten Einkünfte” eingefügt.

2. In Buchstabe *b*) werden die Wörter “und 9 Buchstabe *h*)” durch die Wörter “und 9 Buchstabe *a/1*) und *h*)” ersetzt.

**Art. 53** - Vorliegendes Kapitel ist auf die ab dem 1. Januar 2018 erzielten oder bezogenen Einkünfte anwendbar, mit Ausnahme von Artikel 50 Nr. 2, der auf die ab dem 1. Juli 2016 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte wirksam ist.

#### KAPITEL 2 — Mehrwertsteuer

**Art. 54** - In Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird § 4, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wie folgt ersetzt:

“§ 4 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 Nr. 1 weist die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung steuerpflichtigen natürlichen Personen, die der in Artikel 56*bis* vorgesehenen Regelung unterliegen und ausschließlich Dienstleistungen erbringen, keine Mehrwertsteueridentifikationsnummer zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Ort der Dienstleistungen liegt in Belgien.

2. Die Dienstleistungen werden zu Zwecken, die außerhalb der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen liegen, erbracht.

3. Die Dienstleistungen werden ausschließlich für natürliche Personen erbracht, die sie für private Zwecke oder private Zwecke anderer Personen bestimmen.

4. Die Dienstleistungen werden ausschließlich erbracht:

*a*) im Rahmen von Vereinbarungen, die über eine zugelassene elektronische Plattform geschlossen werden,

*b*) im Rahmen von Vereinbarungen über gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern wie in Titel 2 Kapitel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnt.

5. Die Entschädigungen für die in Nr. 4 Buchstabe *a*) erwähnten Dienstleistungen werden dem Dienstleistungserbringer ausschließlich durch oder über die in dieser Bestimmung erwähnte Plattform gezahlt oder zuerkannt.

6. Alle in Nr. 4 Buchstabe *b*) erwähnten Dienstleistungen und die für die Dienstleistungen vereinbarte Entschädigung werden in dem in Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnten elektronischen System registriert.

7. Der Umsatz, der sich aus den in Nr. 5 erwähnten Entschädigungen einschließlich der durch oder über die Plattform einbehaltenen Summen ergibt, erhöht um den Umsatz, der sich aus den in Nr. 6 erwähnten Entschädigungen ergibt, übersteigt pro Kalenderjahr nicht 3.830 EUR, indexiert gemäß Artikel 178 § 1 und § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.”

**Art. 55** - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2018.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDIT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40436]

30 JULI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2018 houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2018, *err.* van 28 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40436]

30 JUILLET 2018. — Loi portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2018 portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 10 août 2018, *err.* du 28 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40436]

## 30. JULI 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

## 30. JULI 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Unentgeltliche Übertragung bestimmter Lebensmittel*

**Art. 2** - Artikel 12 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. die Entnahme eines Gutes durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen als unentgeltliche Zuwendung, wenn dieses Gut oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Abzug der Steuer berechtigt haben, mit Ausnahme der Entnahmen, die getätigt werden im Hinblick auf:

a) die Aushändigung von Warenmustern oder Werbegeschenken von geringem Wert,

b) die Aushändigung für wohltätige Zwecke von Lebensmitteln für den menschlichen Gebrauch - mit Ausnahme von alkoholischen Getränken -, deren inhärente Eigenschaften es nicht mehr erlauben, dass sie in gleich welcher Stufe des regulären Wirtschaftskreislaufs unter den ursprünglichen Bedingungen des Inverkehrbringens verkauft werden,“.

b) Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der König bestimmt die Anwendungsbedingungen, die die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Entnahmen in Bezug auf den Wert der Warenmuster und Werbegeschenke, die Art und die Merkmale der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten Güter, die betreffenden wohltätigen Zwecke, die Umstände, unter denen die betreffenden unverkäuflichen Güter zu diesen Zwecken übergeben werden können, den Betrag, der als Kosten in Rechnung gestellt werden kann, und die einzuhaltenden Formalitäten erfüllen müssen.“

KAPITEL 3 — *Regelung von Fernverkäufen aus Belgien*

**Art. 3** - Artikel 15 § 2 Absatz 2 und 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

„Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Bedingung in Bezug auf die Schwelle ist nicht anwendbar:

a) in der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnten Situation auf Akzisenprodukte,

b) wenn der Lieferer sich dafür entschieden hat, dass der Ort dieser Lieferungen der Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung der Güter ist.

Die in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnte Option gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren. Der König legt die Einzelheiten der Ausübung dieser Option fest.“

KAPITEL 4 — *Dienstleistungen im Bereich der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit und des Kinder- und Jugendschutzes*

**Art. 4** - In Artikel 44 § 2 Nr. 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 11. Juli 2005, wird der letzte Gedankenstrich durch die Wörter „und gemeinsame interne Dienste, die die Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 über die Schaffung eines gemeinsamen internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz erfüllen,“ ergänzt.

KAPITEL 5 — *Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten*

**Art. 5** - Artikel 44 § 2 Nr. 12 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Juni 2016, wird wie folgt ersetzt:

„12. Dienstleistungen und Lieferungen von Gütern bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Umsätze gemäß den Nummern 1 Buchstabe a), 2 bis 4 Buchstabe a), 6, 7, 9 und 11 steuerfrei sind, wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt,“.

KAPITEL 6 — *Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf alkoholische Getränke*

**Art. 6** - Artikel 45 § 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

„2. Lieferung und innergemeinschaftlichen Erwerb von alkoholischen Getränken, die nicht dazu bestimmt sind, weiterverkauft, in Ausführung einer Dienstleistung geliefert oder als Warenmuster oder im Rahmen einer Verkostung angeboten zu werden,“.

KAPITEL 7 — *Regelung zur Gewährleistung der Zahlung der Steuer*

**Art. 7** - In Artikel 53<sup>quater</sup> § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von Absatz 1 dürfen in den Artikeln 56<sup>bis</sup> und 57 erwähnte Steuerpflichtige ihren in Belgien ansässigen Dienstleistenden, die Immobilienarbeiten im Sinne von Artikel 19 § 2 oder damit gleichgesetzte Leistungen ausführen, ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer nicht mitteilen. Wenn der in Artikel 56<sup>bis</sup> oder 57 erwähnte Steuerpflichtige seine Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitteilt, ist der Dienstleistende - vorbehaltlich der Kollusion zwischen den Parteien - von seiner Haftung für die Zahlung der Steuer befreit."

**Art. 8** - Artikel 53<sup>decies</sup> § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Der König kann die Vorschriften für die Ausstellung von Rechnungen festlegen und Maßnahmen in Bezug auf die Vereinfachung von Rechnungen ergreifen."

**Art. 9** - - In Kapitel 8 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 53<sup>undecies</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 53<sup>undecies</sup> - Wenn über den Steuerpflichtigen der Konkurs eröffnet wird, tritt der Konkursverwalter im Rahmen der Konkursliquidation an die Stelle dieses Steuerpflichtigen für alle Rechte und Pflichten, die Letzterem durch das Gesetzbuch und seine Ausführungserlasse zuerkannt beziehungsweise auferlegt sind."

**Art. 10** - In Kapitel 8 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 53<sup>duodecies</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 53<sup>duodecies</sup> - Der König regelt die praktischen Modalitäten für die Anwendung der Artikel 53 bis 53<sup>undecies</sup>."

**Art. 11** - In Artikel 54 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird das Wort "53<sup>decies</sup>" durch das Wort "53<sup>duodecies</sup>" ersetzt.

KAPITEL 8 — *Pauschale Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer*

**Art. 12** - Artikel 56 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 56 - § 1 - Gemäß Modalitäten, die der König bestimmt, können nach Konsultierung der betreffenden Berufsverbände pro Tätigkeitsbereich pauschale Veranlagungsgrundlagen für Steuerpflichtige angewandt werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind eine natürliche Person.
2. Sie üben Berufstätigkeiten aus, die zu mindestens 75 Prozent des Gesamtumsatzes aus Umsätzen bestehen, für die für die Anwendung der Mehrwertsteuer keine Rechnungen ausgestellt werden müssen.
3. Ihr Jahresumsatz übersteigt nicht 750.000 EUR ohne Mehrwertsteuer.
4. Sie bewirken keine Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen, für die sie Kunden einen Kassenzettel ausstellen müssen wie im Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, erwähnt.

Absatz 1 ist auf offene Handelsgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften oder Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum 31. Dezember 2019 anwendbar.

In Abweichung von Absatz 1 können pauschale Veranlagungsgrundlagen für Steuerpflichtige angewandt werden, die die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Bedingung nicht erfüllen, wenn die Umsätze, für die eine Rechnung ausgestellt werden muss, zugunsten einer kleinen Anzahl Personen bewirkt werden oder sich auf Mengen von Gütern beziehen, die nicht deutlich größer sind als solche, die gewöhnlich an Privatpersonen geliefert werden. Auf keinen Fall dürfen Umsätze, für die eine Rechnung ausgestellt werden muss, 40 Prozent des Gesamtumsatzes übersteigen.

Gemäß Modalitäten, die der König bestimmt, können nach Konsultierung der betreffenden Berufsverbände pro Tätigkeitsbereich besondere pauschale Veranlagungsgrundlagen ebenfalls für Steuerpflichtige angewandt werden, die ihre Tätigkeit unter ähnlichen besonderen Bedingungen ausüben, unter anderem aufgrund der Art oder der Eigenschaft der von ihnen gelieferten Güter oder der Art der von ihnen erbrachten Dienstleistungen oder aufgrund ihrer Versorgungsweise oder ihrer Gewinnspannen.

Für Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit unter Bedingungen ausüben, unter denen die Anwendung der festgelegten pauschalen Veranlagungsgrundlagen, selbst der besonderen pauschalen Veranlagungsgrundlagen, nicht möglich ist, können diese pauschalen Veranlagungsgrundlagen auf Ersuchen der betreffenden Personen an ihre Tätigkeit angepasst werden.

§ 2 - Der Umsatz, der zugrunde zu legen ist, um für die Anwendung der in § 1 Absatz 1 erwähnten pauschalen Veranlagungsgrundlagen in Betracht zu kommen, setzt sich zusammen aus dem Betrag ohne Mehrwertsteuer:

- a) des Gesamtumsatzes der verschiedenen Berufstätigkeiten, die von einem Steuerpflichtigen ausgeübt werden,
- b) des Gesamtumsatzes der Berufstätigkeiten, die in einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft oder einer Vereinigung von mehreren Steuerpflichtigen ausgeübt werden.

Üben Ehepartner getrennt voneinander eine Berufstätigkeit aus, wird der Umsatz jedes Ehepartners ungeachtet ihres ehelichen Güterstands getrennt berücksichtigt.

§ 3 - Für Steuerpflichtige, für die in § 1 erwähnte pauschale Veranlagungsgrundlagen angewandt werden, gilt außer bei Beweis des Gegenteils, dass sie alle Güter, die ihnen geliefert worden sind oder die sie innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt haben, unter Bedingungen, unter denen der Steueranspruch entsteht, unverarbeitet oder verarbeitet geliefert oder bei der Erbringung von Dienstleistungen verwendet haben. Diese Vermutung ist in der Regel auf jeden Erklärungszeitraum anwendbar.

Erstellen Steuerpflichtige nicht jährlich ein Inventar ihres Warenbestands, wird davon ausgegangen, dass dieser Warenbestand konstant geblieben ist.

Erstellen Steuerpflichtige jährlich ein Inventar ihres Warenbestands, wird für die Festlegung des Umsatzes des Zeitraums, in dem das Inventar erstellt wird, der Betrag der Einkäufe, der innergemeinschaftlichen Erwerbe und der Einfuhren gegebenenfalls um die in Einkaufspreisen ausgedrückte Differenz des Wertes der Güter, die in den aufeinander folgenden Jahresinventaren ihres Warenbestands aufgenommen wurden, erhöht oder verringert.

Bewirken Steuerpflichtige, für die in § 1 erwähnte pauschale Veranlagungsgrundlagen angewandt werden, Umsätze, die von der Steuer befreit sind oder für die keine pauschalen Veranlagungsgrundlagen festgelegt worden sind, werden Güter, die ihnen geliefert worden sind oder die sie innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt haben und die für die Bewirkung vorerwähnter Umsätze verwendet worden sind, bei der pauschalen Festlegung des Umsatzes nicht berücksichtigt. Es obliegt dem Steuerpflichtigen, diese Verwendung nachzuweisen.

§ 4 - Steuerpflichtige, für die in § 1 erwähnte pauschale Veranlagungsgrundlagen angewandt werden, können für die normale Steuerregelung optieren.

Sie können jedoch für die in Artikel 56bis festgelegte Steuerbefreiungsregelung optieren, sofern sie die für die Anwendung dieser Regelung auferlegten Bedingungen erfüllen.

Steuerpflichtige können bei Übergang zur normalen Steuerregelung oder zur Steuerbefreiungsregelung eine Erstattung der Steuer erhalten, die sie für Güter entrichtet haben, die für die Anwendung der Pauschalregelung als geliefert gelten, sich aber noch in ihrem Warenbestand befinden.

Steuerpflichtige, die der normalen Steuerregelung oder der in Artikel 56bis erwähnten Steuerbefreiungsregelung unterliegen, können die Anwendung der in § 1 erwähnten pauschalen Veranlagungsgrundlagen in Anspruch nehmen, sofern sie die für die Anwendung dieser Regelung vorgesehenen Bedingungen erfüllen und sofern sie zum Zeitpunkt des Übergangs ein Inventar ihres Warenbestands erstellen.

§ 5 - Der König legt die praktischen Anwendungsbedingungen und einzuhaltenden Formalitäten fest, insbesondere was die Aufnahme, den Wechsel oder die Beendigung der Tätigkeit, die Steuerregelung und die Modalitäten für die Ausübung der in § 4 erwähnten Optionen betrifft.

Er legt außerdem die Modalitäten fest, nach denen die Verwaltung die in § 1 erwähnten pauschalen Veranlagungsgrundlagen festlegt."

#### KAPITEL 9 — *Beweismittel und Kontrollmaßnahmen*

**Art. 13** - Artikel 64 § 4 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Der Eigentümer erteilt binnen drei Monaten ab dem Datum der Zustellung des Katastereinkommens spezifische Auskünfte in Bezug auf das neu errichtete Gebäude wie vom König festgelegt."

b) Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Absatz 3 erwähnte Auskünfte werden anhand eines Formulars mitgeteilt; der König legt Muster und Modalitäten für die Einreichung dieses Formulars fest."

#### KAPITEL 10 — *Technische Anpassungen in Bezug auf die nationalen Rechtsvorschriften*

**Art. 14** - In Artikel 44 § 3 Nr. 14 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 und ersetzt durch das Gesetz vom 5. April 2011, werden die Wörter "in Artikel 142 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen" durch die Wörter "in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste" ersetzt.

**Art. 15** - In Artikel 56bis § 2 Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, werden die Wörter "Artikel 19 § 2 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 19 § 2 Absatz 3" ersetzt.

**Art. 16** - In Artikel 93undecies C § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 20. Juli 2006, werden die Wörter "über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen" durch die Wörter "über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen" ersetzt.

#### KAPITEL 11 — *Bestätigung eines Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel 37 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches*

**Art. 17** - Der Königliche Erlass vom 10. Dezember 2017 zur Abänderung hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse für den Schutz der Intimhygiene und hinsichtlich der externen Defibrillatoren des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 bestätigt.

#### KAPITEL 12 — *Inkrafttreten*

**Art. 18** - Artikel 7 tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 19** - Kapitel 8 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ile-d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher,  
beauftragt mit dem Außenhandel

K. PEETERS